



**Frankfurt
Main
Finance**

SATZUNG

des Vereins „Frankfurt Main Finance“

Frankfurt, den 14. Juli 2008



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeitrag	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Präsidium	6
§ 8 Geschäftsführung	7
§ 9 Mitgliederversammlung	8
§ 10 Vorsitz und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 12 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren	9



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Frankfurt Main Finance“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Frankfurt Main Finance e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsstelle des Vereins soll in den Räumlichkeiten des „House of Finance“ der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt sein.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Position Frankfurts und des Rhein-Main-Gebiets als Wirtschaftsstandort und insbesondere als Standort für Finanzdienstleistungen im internationalen Wettbewerb zu stärken und zur Weiterentwicklung der hierfür maßgeblichen Rahmenbedingungen beizutragen. Die Maßnahmen des Vereins tragen dabei den strategischen Vorgaben seiner Mitglieder Rechnung.
- (2) Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den vorstehenden Zweck verwandt werden mit Ausnahme von Veranstaltungen, die dazu dienen die in Abs. 1 genannten Ziele zu verfolgen und zu unterstützen. Hierzu dürfen auch Sponsorengelder eingenommen werden.
- (3) Die Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es werden drei Arten der Mitgliedschaft unterschieden: ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und FinTech-Mitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie Verbände, Kreditinstitute, Finanzinstitute und deren Dienstleister, insbesondere Anwaltssozietäten und Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, sowie Körperschaften, insbesondere das Land Hessen und die Stadt Frankfurt, werden, nicht jedoch natürliche Personen. Ordentliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
 - b. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Verbände, Kreditinstitute, Finanzinstitute, deren Dienstleister sowie Institutionen und Körperschaften



werden, sofern sie aufgrund ihrer Tätigkeit, ihres Berufes oder ihrer Teilnahme am Wirtschaftsleben geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Fördermitglieder sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, können aber an den Versammlungen teilnehmen. Sie erhalten regelmäßig Informationen über die Arbeit des Vereins.

- c. FinTech-Mitglieder können FinTech-Unternehmen aus ganz Deutschland sein. Die maximale Anzahl der Mitarbeiter darf nicht höher sein als 50 und das Unternehmen nicht länger als 5 Jahre bestehen. FinTech-Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, können aber an den Versammlungen teilnehmen. Sie erhalten regelmäßig Informationen über die Arbeit des Vereins

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Die Annahme soll dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Art und die Höhe des Mitgliedsbeitrages werden vom Präsidium im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Die erste Beitragsordnung wird jedoch von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
- (2) In der Beitragsordnung wird ein jährlicher Geldbeitrag für ordentliche Mitglieder bestimmt. Es kann vorgesehen werden, dass das Präsidium in begründeten Fällen eine Reduzierung des Beitrages zulässt.
- (3) Für Fördermitglieder wird in der Beitragsordnung ebenfalls ein jährlicher Geldbeitrag bestimmt. Es kann vorgesehen werden, dass das Präsidium in begründeten Fällen stattdessen einen Sachbeitrag zulässt, der jeweils in Abstimmung mit dem Präsidium zu erbringen ist. Der Sachbeitrag muss wertmäßig nicht dem für Fördermitglieder vorgesehenen Geldbeitrag entsprechen und kann jeweils in Abstimmung mit dem Präsidium geändert werden.
- (4) Mit dem Beitritt zum Verein gilt die jeweils geltende Beitragsordnung als akzeptiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann insbesondere durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein beendet werden.



- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium oder dem Hauptgeschäftsführer. Der Austritt kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes durch Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - a. ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags nach § 4 dieser Satzung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 40 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt sowie vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann jederzeit Mitglieder in den Vorstand berufen, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Drittel der im Zeitpunkt der Berufung durch das Präsidium vorhandenen, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, und nur solange, als die Gesamtzahl von 40 Mitgliedern nicht überschritten wird.
- (2) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zum Ablauf der ersten Mitgliederversammlung, die jeweils in einem geraden Kalenderjahr stattfindet. Sofern in der ersten in einem geraden Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung keine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt, bleiben die Vorstandsmitglieder jedoch bis zum Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt, im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen; die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder gegenüber zwei anderen Mitgliedern des Präsidiums zu erklären. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder, auch vom Präsidium berufene Vorstandsmitglieder, durch Entzug des Vertrauens abzuberufen.



- (4) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen laden der Präsident oder zwei andere Mitglieder des Präsidiums ein. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder eine Stimmbotschaft überbringen lässt. Stimmbotschaften sind schriftlich, auch per Telefax oder per E-Mail, zu erteilen.
- (5) Der Vorstand legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest. Darüber hinaus obliegen ihm
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - die Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - die Vorlage des Entwurfs für den Etat an die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist nicht gesetzliches Vertretungsorgan im Sinne von § 26 BGB.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt unentgeltlich. Vorstandsmitglieder können jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessener Höhe verlangen.
- (8) Die/der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V. gehört kraft Amtes dem Vorstand von Frankfurt Main Finance e.V. als ordentliches Mitglied an.

§ 7 Präsidium

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus bis zu 16 Mitgliedern besteht. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist. Das Präsidium ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind zur gesetzlichen Vertretung des Vereins gemeinsam berechtigt.
- (2) Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder endet in dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 endet. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch im Amt, bis der neue Vorstand (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) ein neues Präsidium gewählt hat. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Vorstand vor Ablauf der in § 6 Abs. 2 bestimmten Amtsperiode aus, endet seine Mitgliedschaft im Präsidium mit sofortiger Wirkung.
- (3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, alle weiteren Mitglieder des Präsidiums sind Vizepräsidenten. Dem Präsidenten obliegt der laufende Kontakt mit der Geschäftsführung



und – gemeinsam mit der Geschäftsführung – die Vorbereitung der Vorstands- und Präsidiumssitzungen und der Mitgliederversammlung.

- (4) Zu den Sitzungen des Präsidiums laden der Präsident oder zwei andere Mitglieder des Präsidiums ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, oder eine Stimmbotschaft überbringen lässt. Stimmbotschaften sind schriftlich, auch per Telefax oder per E-Mail, zu erteilen. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet.
- (5) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und – soweit gesetzlich zulässig - bestimmte Aufgaben auf diese Ausschüsse übertragen. Den Ausschüssen, die jeweils von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden, können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Präsidiums sind. Der Ausschussleiter hat bei allen Beschlüssen des Ausschusses ein Vetorecht. Die Ausschüsse können mit Mitgliedern des Vereins bzw. Vertretern von Vereinsmitgliedern, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Erfahrungen hierfür geeignet erscheinen, zusammenarbeiten. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums, die Arbeit von Ausschüssen sowie die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung geregelt werden.
- (6) Die Tätigkeit des Präsidiums erfolgt unentgeltlich. Präsidiumsmitglieder können jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessener Höhe verlangen.
- (7) Die/der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V. gehört kraft Amtes dem Präsidium von Frankfurt Main Finance e.V. als ordentliches Mitglied an.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung) bestellen. Geschäftsführer kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstands ist. Das Präsidium legt die Einzelaufgaben und die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung fest, überwacht die Geschäftsführung und entscheidet bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins. In diesem Rahmen nimmt sie Aufgaben der laufenden Geschäftsführung wahr, insbesondere:
 - Buch-, Kassen- und Kontenführung,



- Personalverantwortung und -verwaltung,
 - Vorbereitung und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und Veranstaltungen des Vereins,
 - Verwaltung von Mitgliedschaften und Beteiligungen.
- (3) Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an die Satzung, an das von der Mitgliederversammlung beschlossene Budget sowie die Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums gebunden.
- (4) Im Rahmen seines Aufgabenbereichs ist jeder Geschäftsführer besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Mitglied des Präsidiums berechtigt. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, ist er zur Vertretung nur zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums berechtigt.
- (5) Bei mehreren Geschäftsführern bestellt das Präsidium davon einen zum Hauptgeschäftsführer. Wird nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser Hauptgeschäftsführer im Sinne dieser Satzung.
- (6) Das Präsidium kann auch Dritte, natürliche und juristische Personen, mit der Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben beauftragen.
- (7) Die Geschäftsführung soll an den Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums teilnehmen, sofern der Vorstand bzw. das Präsidium nicht Angelegenheiten, die die Geschäftsführung betreffen, beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins (ordentliche und Fördermitglieder) sind in jedem Kalenderjahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen; darüber hinaus können bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder zwei andere Mitglieder des Präsidiums schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist soll vier Wochen betragen, darf jedoch einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten.



§ 10 Vorsitz und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder – im Verhinderungsfalle – durch einen Vizepräsidenten geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder können sich auch durch Dritte vertreten lassen.
- (4) Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt – sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl des von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandes,
- Entlastung des Gesamt-Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- Festlegung des Etats,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Die Beschlussfassung der Mitglieder des Vereins kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn alle ordentlichen Mitglieder schriftlich ihre Stimme abgegeben haben, die erforderliche Mehrheit erreicht ist und der Präsident oder zwei andere Mitglieder des Präsidiums das Zustandekommen schriftlich feststellen. Ein vom



Präsidenten oder zwei anderen Mitgliedern des Präsidiums an alle ordentlichen Mitglieder versandter Beschlussvorschlag gilt auch dann als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte oder, im Falle von Beschlüssen, die einer Drei-Viertel-Mehrheit bedürfen, drei Viertel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von einem Monat seit dem Tag, an dem die Absendung des Vorschlags an alle Mitglieder durchgeführt wurde, schriftlich zugestimmt haben.

- (2) Die Beschlussfassung des Vorstandes sowie des Präsidiums kann im Umlaufverfahren schriftlich (auch per Telefax), per E-Mail, telefonisch oder in Kombination dieser Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder des betreffenden Gremiums ihre Stimme abgeben oder zumindest erklären, dass sie mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn die erforderliche Mehrheit erreicht ist und der Präsident oder zwei andere Mitglieder des Präsidiums durch schriftliches Protokoll feststellen, dass der Beschluss unter Beteiligung aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit der erforderlichen Mehrheit in der vorstehend beschriebenen Weise gefasst wurde.